

Die letzten Dinge regeln

Nicht nur zu Weihnachten: alles für meine Enkel

Das Überspringen einer Generation

In der Praxis kommt es immer häufiger vor, dass Eltern nicht ihren eigenen Kindern, sondern den Enkelkindern ihr Vermögen vererben oder schenken wollen, erläutert die Münchner Rechtsanwältin Renate Maltry, Fachanwältin für Erbrecht.

Hintergrund ist, dass die Kinder ihre eigene Existenz schon aufgebaut haben und die Enkelkinder das Vermögen dringender benötigen.

Risiken bei der Vererbung an Enkel

Folgende Risiken sind zu bedenken, so wie das Thema Minderjährigkeit: Typische Geburtstags- oder Weihnachtsgeschenke der Großeltern an minderjährige Enkelkinder sind selbstverständlich absolut unproblematisch. Machen Großeltern ihren Enkelkindern aber umfangreichere, auch mit Verpflichtungen verbundene Geschenke, wie z.B. die Überlassung von Firmenanteilen oder Immobilien, ändert sich dies, so Spezialistin Renate Maltry.

Immobilienschenkungen von Großeltern an ihre Enkelkinder sind zwar für das Kind wirtschaftlich meist positiv und erfreulich, rechtlich gese-

hen aber regelmäßig mit Nachteilen verbunden. Das Kind übernimmt nämlich mit der geschenkten Immobilie auch Verpflichtungen.

Ergänzungspfleger müssen bestellt werden

Grundsätzlich wird das Vermögen des Enkelkinds, je nachdem, wer die elterliche Sorge hat, von einem Elternteil alleine oder beiden zusammen verwaltet. Für die Fälle der Schenkung mit einer rechtlichen Verpflichtung hat das Familiengericht für das Kind einen sogenannten Ergänzungspfleger zu bestellen. Dieser hat im Rahmen der Schenkung stellvertretend die elterliche

Sorge, also die Vermögenssorge, für den Minderjährigen wahrzunehmen. Es kann auch testamentarisch geregelt werden, dass die Vermögenssorge beschränkt wird und ein Ergänzungspfleger das Vermögen verwaltet. Nachdem es sich hierbei um eine Person handelt, die unbekannt ist, empfiehlt es sich, für den Todesfall einen Testamentsvollstrecker einzusetzen, dem man vertraut. Durch die Einsetzung eines Testamentsvollstreckers kann auch verhindert werden, dass dem Kind mit Volljährigkeit schon Vermögenswerte überlassen werden.

Der Testamentsvollstrecker verwaltet das Vermögen bis zu einem bestimmten Zeitraum, den man vorab bestimmen

kann – meist bis 25 oder 26 Jahre. Er kann auch angewiesen werden, das Vermögen für entsprechende Zwecke zu verwenden, nämlich Heirat, Ausbildung des Kindes und Ähnliches.

Die eigenen Kinder bleiben pflichtteilberechtigt

Vererben Großeltern ihr Vermögen auf die Enkel und übergehen damit die eigenen Kinder, so ist zu beachten, dass die Kinder dennoch pflichtteilsberechtigt sind. Grundsätzlich besteht die Pflichtteilsquote aus der Hälfte der Erbquote.

Die Geltendmachung des Pflichtteils kann vermieden werden, indem von den Kindern einen Pflichtteilsverzicht verlangt wird. Der Pflichtteilsverzichtsvertrag muss notariell beurkundet werden. In der Regel wird eine Abfindung mit den Kindern vereinbart, um den Pflichtteilsverzicht zu erhalten.

Wird der Pflichtteil von den Kindern den Enkelkindern gegenüber geltend gemacht, werden die lebzeitigen Schenkungen an die Enkelkinder gemacht, wertmäßig jedes Jahr um 1/10 abgeschmolzen.

Die Abschmelzung gilt nicht, wenn der Nießbrauch vorbehalten bleibt, da das wirtschaftliche Eigentum beim

Nießbraucher liegt. Denkbar ist auch, dass die Kinder zu Alleinerben eingesetzt werden und sie mit Vermächtnissen zugunsten der Enkelkinder beschwert werden. Dabei sind viele Gestaltungsmöglichkeiten gegeben, so die Erbrechtsspezialistin Renate Maltry.

Steuervorteile möglichst nutzen

Enkelkinder können steuerfrei nur einen Betrag von 200.000 Euro erhalten. Der Steuerfreibetrag bei Kindern hingegen beträgt 400.000 Euro. Wird zu Lebzeiten übertra-

gen, können die Freibeträge alle 10 Jahre genutzt werden.

Wenn größere Vermögenswerte übertragen oder überlassen werden, empfiehlt es sich, den Weg über die Kinder zu gehen und entsprechend zu gestalten, um Steuervorteile möglichst zu nutzen.

Oft werden auch beide Steuerfreibeträge genutzt, um Vermögen steueroptimiert in die nächsten Generationen zu übertragen.

*Kontakt:
Renate Maltry
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Erbrecht*